Praktikumsvertrag

Vertrag über die Durchführung des integrierten Praxisanteils im Schulversuch „Kinderpflegeausbildung mit erhöhtem Praxisanteil (KiPrax)“

Zwischen der Praktikumsstelle

Name			
Adresse			
Telefon		Email	
Anleitung			
Name			
Email		Berufsbez.:	

vertreten durch den Träger

Name	
Anschrift	
Email	

und der Schülerin/ dem Schüler in Ausbildung

Name Vorname			
Geb.-datum		Email	
Bekenntnis		Telefon	
Adresse			

wird unter Zustimmung ihrer/ihres/seiner/seines gesetzlichen Vertreter/s

Frau/ Herrn	
Adresse	

der nachfolgende Vertrag geschlossen.

Einsatzbereich der Schülerin/ des Schülers in Ausbildung:

Bereich/ Einsatzort (1. Ausbildungsjahr)	
Bereich/ Einsatzort (2. Ausbildungsjahr)	

(1) Ziele und Inhalte des Praktikums

Vertraglich geregelt wird der praktische Teil der Ausbildung im Rahmen des Schulversuchs „Kinderpflege mit erhöhtem Praxisanteil“ (KiPrax).

Dieser umfasst über zwei Schuljahre hinweg jeweils 12 Stunden (à 60 Minuten) integrierte Praxisanteile pro Schulwoche sowie den Einsatz in den bayerischen Schulferien (abzüglich des gesetzlichen Urlaubsanspruchs). Gegenstand dieses Vertrages sind die Rechtsbeziehungen, die sich aus der Ableistung der integrierten Praxisanteile ergeben.

(2) Ausbildungsdauer und Probezeit

Die Vollzeitausbildung dauert insgesamt zwei Jahre. Die Beschulung an der Berufsfachschule für Kinderpflege Neusäß wird im Tagesunterricht organisiert, d.h. pro Schulwoche findet an drei Tagen Unterricht statt.

Beginn der Ausbildung:		Ende der Ausbildung:	

Die Probezeit beträgt sechs Monate. Wird die Ausbildung während der Probezeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

Probezeit bis:	

Bei Nichtbestehen der Prüfung verlängert sich die Ausbildung mit integriertem Praxisanteil um ein Jahr, wenn dies von beiden Vertragspartnern gewünscht wird.

(3) Rechtliche Bestimmungen und Vereinbarungen

Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach den einschlägigen gesetzlichen und tarifrechtlichen Regelungen, den einschlägigen Dienst- und Betriebsvereinbarungen des Trägers sowie der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Schulversuch „Kinderpflegeausbildung mit erhöhtem Praxisanteil“ *(derzeit noch nicht veröffentlicht)*. Die Veröffentlichung wird den Trägern umgehend von der Berufsfachschule zur Verfügung gestellt, wenn vorhanden.

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht wurden, sind ausgeschlossen.

Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(4) Einsatzort

Der Träger bemüht sich, einen Wechsel des Einsatzbereiches in Bezug auf die zu betreuende Altersgruppe (Krippenalter, Kindergartenalter, Hortalter) vom ersten auf das zweite Ausbildungsjahr umzusetzen, um das Erfahrungsfeld der Schülerin/ des Schülers in Ausbildung während der Ausbildung zu optimieren.

Bereich/Einsatzort im ersten Ausbildungsjahr:	
Bereich/ Einsatzort im zweiten Ausbildungsjahr:	

Der Träger behält sich eine Versetzung an eine andere Praxisstelle vor, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist.

Die Einrichtung befindet sich nicht unmittelbar am Wohnort der Schülerin/ des Schülers in Ausbildung, wurde als Kind nicht selbst besucht und es ist auch keine Person in der Einrichtung beschäftigt, mit der die Schülerin/ der Schüler in Ausbildung in einem nahen verwandtschaftlichen Verhältnis steht.

(5) Arbeitszeit und Urlaub

Bei einer Ausgestaltung der Organisationsform im Tagesunterricht beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 12 Stunden. Diese 12 Stunden müssen nicht zwingend ganz gleichmäßig auf die beiden Praktikumstage verteilt werden.

Arbeitszeit in den Schulwochen:	12 Stunden pro Woche
Arbeitszeit in den unterrichtsfreien Wochen:	

Zum Bestehen der Ausbildung ist eine jährliche Bestätigung über die Erbringung von mindestens 480 Stunden praktische Ausbildung vorzulegen. Im zweiten Ausbildungsjahr kann es aufgrund von Prüfungen etc. zu entsprechenden Abweichungen kommen. Hierüber wird durch die Berufsfachschule rechtzeitig informiert.

Die Schülerin/der Schüler in Ausbildung hat Anspruch auf Urlaub nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den tariflichen Regelungen. Der Urlaub ist während den bayerischen Schulferien zu nehmen und zu gewähren.

Daraus ergibt sich folgender Urlaubsanspruch:

Kalenderjahr ____ (September – Dezember):	_____ Werk-/Arbeitstage
Kalenderjahr ____ (Januar – Dezember):	_____ Werk-/Arbeitstage
Kalenderjahr ____ (Januar - _____):	_____ Werk-/Arbeitstage

(6) Vergütung und sonstige Leistungen

Die monatliche Vergütung der Schülerin/des Schülers in Ausbildung beträgt im

ersten Ausbildungsjahr monatlich:	
zweiten Ausbildungsjahr monatlich:	

Die Vergütung wird monatlich gezahlt.

Wird eine besondere Berufsbekleidung vorgeschrieben, so wird sie vom Träger zur Verfügung gestellt.

Der Schülerin/dem Schüler in Ausbildung wird die monatliche Vergütung auch gezahlt

- für die Zeit der Freistellung für den Besuch der Berufsfachschule für Kinderpflege,
- bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie/er sich für die Ausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
- wenn sie/er infolge von Krankheit nicht an der Ausbildung teilnehmen kann,
- wenn sie/er aus einem sonstigen in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, die Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis zu erfüllen.

(7) Pflichten des Trägers des integrierten Praxisanteils

Der Träger der Praktikumsstelle verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Schülerin/ der Schüler in Ausbildung

- die Kompetenzen (Fachkompetenz, Personale Kompetenz) erwirbt, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach Ausbildungsplan erforderlich sind,
- geeignete Fachkräfte – in der Regel eine(n) staatlich anerkannte(n) Erzieher(in) oder eine Person mit vergleichbarer Qualifikation – mit der Durchführung des integrierten Praxisanteils zu beauftragen und genügend zeitliche Ressourcen für Gespräche und Reflexion zur Verfügung zu stellen,

- der Schülerin/dem Schüler in Ausbildung vor Beginn des integrierten Praxisanteils den Ausbildungsplan zur Verfügung zu stellen,
- die Schülerin/den Schüler in Ausbildung zum Besuch der Berufsfachschule für Kinderpflege zu verpflichten,
- der Schülerin/dem Schüler in Ausbildung nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen,
- der Schülerin/dem Schüler in Ausbildung die für den Praxisanteil benötigten Mittel kostenlos zur Verfügung zu stellen,
- die Schülerin/den Schüler in Ausbildung zu beurteilen.

(8) Pflichten der Schülerin/ des Schülers in Ausbildung

Die Schülerin/der Schüler in Ausbildung hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere

- die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
- an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Berufsfachschule für Kinderpflege sowie an sonstigen Maßnahmen, die der Ausbildung dienen, teilzunehmen,
- den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung erteilt werden,
- Ausbildungsmittel und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
- über Vorgänge, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren,
- bei Fernbleiben von der Ausbildungsstelle oder von sonstigen Veranstaltungen unter Angabe von Gründen unverzüglich dem Träger, der Einrichtung sowie der Berufsfachschule Nachricht zu geben und ihm/ihr bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden,
- sich an die Regeln des geltenden Schulvertrags zu halten.

(9) Kündigung

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden:

1) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
2) von der Schülerin/dem Schüler in Ausbildung mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen,

3) wenn die Schülerin/der Schüler in Ausbildung von der Ausbildung an der Berufsfachschule ausgeschlossen worden ist. In diesem Fall informiert die Berufsfachschule für Kinderpflege den Träger.

Eine Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund (Ziffer 1) ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen den zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle von Ziffer 2) unter Angabe der Kündigungsgründe, erfolgen.

(10) Praktikumszeugnis

Der Träger des integrierten Praxisanteils stellt der Schülerin/dem Schüler in Ausbildung bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen der Schülerin/des Schülers in Ausbildung, auf Verlangen der Schülerin/des Schülers in Ausbildung auch Angaben über Führung und Leistung.

(11) Ansprüche

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht wurden, sind ausgeschlossen.

Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(12) Sonstige Vereinbarungen

(13) Unterschriften

Vorstehender Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben.

_____

Ort, Datum Rechtsverbindliche Unterschrift der Einrichtung/ des Trägers mit Stempel

_____

Ort, Datum Schülerin/Schüler in Ausbildung

_____

Ort, Datum Gesetzliche Vertretung/ Erziehungsberechtigte Person

Gesehen und einverstanden:
Berufsfachschule für Kinderpflege Neusäß am BSZ Neusäß (Schulversuch KiPrax)

_____

Neusäß, Datum Unterschrift Schulleitung und Stempel der Schule